

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "BUCHENÄCKER" VOM 02.08.1966

FÜR DEN BESTAND UND DIE GEPLANTE BEBAUUNG DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS GELTEN DESSEN FESTSETZUNGEN IN DER FASSUNG VOM 02.08.1966, DIE FESTSETZUNG DES DECKBLATTES 1 - 12 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
ZU 0.6.11

DAS VERBOT DER ERRICHTUNG VON DACHGAUPEN WIRD GESTRICHEN UND DURCH FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNG ERSETZT:

1. BEI DACHNEIGUNG VON ÜBER 27° SIND DACHGAUPEN ZULÄSSIG
2. DIE DACHGAUPEN SIND IM MITTLEREN BZW. INNEREN DRITTEL DES DACHES EINZUBAUEN
3. DIE ANSICHTSFLÄCHE DER GAUPE IST BIS MAX. 2,5 m² ZULÄSSIG

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN: KEINE ÄNDERUNG

4. BEBAUUNGSPLAN: KEINE ÄNDERUNG